

Gefördert werden ausschliesslich MINERGIE-Gebäude im Rahmen einer Modernisierung.

Gesuchseingang beim Kanton (bitte nicht ausfüllen!) Datum Projekt-Nr.

Gesuchsteller
(Bauherrschaft)

Name Vorname
Adresse PLZ, Ort

Kontakt

Name Vorname
Tel. E-Mail

Gebäudedaten

☐ EFH ☐ MFH Anzahl Wohneinheiten
☐ Dienstleistung

Parzellen-Nr. Kanton

Strasse

PLZ, Ort

Baujahr Energiebezugsfläche EBF m² nach SIA 180/4

Nummer des
Minergie-Zertifikates AG-

Investitionskosten CHF

Geschätzte
Mehrkosten für Minergie CHF gegenüber konventioneller Bauart

Termine

	Datum	Bemerkung
Voraussichtlicher Baubeginn		
Voraussichtlicher Bauabschluss bewohnt		
Abrechnung der Baute		

Bestätigung

Der unterzeichnende Bauherr bestätigt die Richtigkeit der im Gesuchsformular gemachten Angaben und die Kenntnisnahme der auf der Folgeseite aufgeführten Förderbedingungen.

Ort und Datum

Unterschrift der Bauherrn

Förderbedingungen

Die finanzielle Förderhöhe orientiert sich an der **Wirtschaftlichkeit** und den verfügbaren Fördermitteln. Definitiv gelten die **Fördersätze zum Zeitpunkt der Verfügung**.

	bis 250 m ² EBF	ab 250 m ² EBF	
Wohnbauten	CHF 7'500 Pauschal	CHF 30 pro m ² EBF	Max. 1'000 m ² EBF (d.h. max. CHF 30'000) werden unterstützt.
Nicht-Wohnbauten	CHF 5'000 Pauschal	CHF 20 pro m ² EBF	Max. 1'500 m ² EBF (d.h. max. CHF 30'000) werden unterstützt.

- Bei MINERGIE- und MINERGIE-P-Bauten werden die Zertifizierungskosten übernommen. Zusätzlich werden bei MINERGIE-P die Kosten für die erste Gebäudedichtheitsprüfung mittels Blower-Doortest übernommen (Im Maximum Grundbetrag CHF 1000 plus 500 pro Wohneinheit).
- Bei Unterstützung durch Beiträge aus dem **Klimarappen**, werden die Beitragssätze des Kantons Aargau halbiert.
- Das Gebäude muss gemäss **MINERGIE-Reglement** zertifiziert sein.
- Die **Auszahlung** der Fördermittel erfolgt nur an den Bauherren und nicht an den Architekten, Generalunternehmer, Projektverfasser oder Installateur der Haustechnikanlagen.
- Fördermittel können erst ausgelöst werden, wenn die Haustechnikanlagen in **Betrieb** genommen, dem Bauherrn das Inbetriebnahmeprotokoll übergeben ist (§ 7 der Verordnung zu den Energiesparvorschriften des Energiegesetzes vom 15. Oktober 2003 (Energiesparverordnung)) und die eingereichten Abrechnungsunterlagen genehmigt sind.
- Die von Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der **Steuererklärung** beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
- Mit der Einreichung des Gesuchs sichert der Beitragsempfänger der Fachstelle Energie den freien **Zugang zur Baute** und allen Haustechnikanlagen zu, die dieses Gesuch betreffen.
- **Änderungen** an der Gebäudehülle oder an der Haustechnik, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
- Wird ein **Projekt** nicht oder nicht in der angegebenen Art oder Zeit ausgeführt, ist die Fachstelle Energie umgehend zu benachrichtigen.
- Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit Beitragsgesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und **Kontrollen** an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
- Eine **Kumulation** mit einem Förderbeitrag des Kantons oder des Bundes an eine Holzheizung, thermische Sonnenkollektoranlage oder Wärmepumpenanlage ist möglich, sofern diese Anlagen nicht zur Erreichung des MINERGIE-Grenzwertes benötigt werden.
- Die **Beitragszusage** ist während zwei Jahren ab Datum der Beitragszusicherungsverfügung gültig.
- Mit diesem Gesuch wird der Bauherr nicht der Pflicht enthoben, eine ordentliche **Baubewilligung** für die Baute einzuholen.

Förderbedingungen (Fortsetzung)

- Es besteht grundsätzlich kein **Anspruch auf Förderbeiträge** (§ 12 Abs. 3 des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 9. März 1993 [EnergieG]). Diese Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden (§ 12 Abs. 5 EnergieG). Die Beitragszusicherung erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass zum Auszahlungszeitpunkt auch die von den Eidgenössischen Räten und vom Grossen Rat bewilligten Mittel zur Verfügung stehen.
- Der Kanton Aargau, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für **Schäden** haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Anlage entstehen können.

Einreichung

Das Gesuch mit den Beilagen muss VOR ANLAGENBAUBEGINN an die untenstehende Adresse eingereicht werden. Die Beitragszusicherung setzt voraus, dass mit dem Bau noch nicht begonnen wurde.

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Fachstelle Energie
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Weitere Auskünfte Daniel Twerenbold
062 835 28 84
daniel.twerenbold@ag.ch

Beilagen

- *Kopie des provisorischen MINERGIE-Zertifikates*
-